

UNFALL - Premium - UN1070.18

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird wie folgt ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Art. 7

- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdoppelt,
- mindestens 50% und weniger als 75%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdreifacht,
- mindestens 75%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verfünffacht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	1	1
10	10	10
20	20	20
24	24	24
25	50	50
30	60	60
35	70	70
40	80	80
45	90	90
49	98	98
50	150	150
60	180	180
70	210	210
75	375	375
80	400	400
90	450	450
100	500	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.